

Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 24 Aufenthaltsgesetz (Ukraine)

Familienname	
gegebenenfalls Geburtsname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> Ukrainisch
Andere Staatsangehörigkeiten	<input type="checkbox"/> sonstige: _____ Einreise erfolgt in diesem Fall als <input type="checkbox"/> Familienangehöriger (Urkunden dazu Bitte vorlegen!) <input type="checkbox"/> <u>unbefristeter</u> Aufenthaltstitel in Ukraine (Bitte vorlegen!) <input type="checkbox"/> sonstiges, bitte begründen:
Angaben zu Ihrem Ausweispapier Bitte vorlegen!	<input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis (Inlandsausweis) <input type="checkbox"/> Sonstiger Ausweis: Bitte genaue Bezeichnung angeben:
Nr.:	
gültig bis:	
ausgestellt von:	
ausgestellt am:	
Bemerkungen dazu (z.B. Verlängerung beantragt ...)	
Letzte Anschrift im der Ukraine	
in welchem Oblast liegt der Ort?	
Einreise ins Bundesgebiet am	
Ihre Anschrift	Postleitzahl:
	Ort: Trier
	Straße:
Ihre Kontaktpersonen	
Name (Adresse nur falls abweichend)	
Telefon	

Email	
Aufenthaltsdauer	Beabsichtigte Gesamtdauer des Aufenthalts: <input type="checkbox"/> maximale Dauer 1 Jahr
	Jetzt beantragt für: _____ Tage/Monate/Jahr
Sicherung des Lebensunterhalts durch	eigene Mittel: (bitte Nachweise vorlegen) <input type="checkbox"/> Rente oder Pension <input type="checkbox"/> Unterstützung durch Dritte; bitte nähere Angaben:
	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> in Deutschland ↓ <input type="checkbox"/> im Ausland ↓ bei:
Krankenversicherung <small>Nachweis erforderlich</small>	
Angaben zum Beruf und zur beruflichen Ausbildung	
Sonstige ergänzende Angaben:	
<input type="checkbox"/> Ich /wir haben die beigelegte Erklärung zum Datenschutz zur Kenntnis genommen	
<p>Wichtig: Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Benutzung unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei der Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung strafbar ist und neben einem Strafverfahren zur Ausweisung und Abschiebung führen kann und bestätige:</p> <p>Ich bin belehrt worden, das gem. § 55 Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ein Ausländer/eine Ausländerin aus Deutschland ausgewiesen werden kann, wenn er/sie im Verfahren falsche Angaben zum Zwecke des Erhalts eines Aufenthaltstitels gemacht hat. Gleiches gilt für den Gebrauch ge- oder verfälschter Ausweispapiere, Finanzierungsnachweise oder sonst entscheidungserheblicher Unterlagen. In beiden Fällen ist auch der Versuch strafbar. (§ 95 Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz).</p> <p>Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Bewusste Falschangaben können zur Folge haben, dass der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt wird bzw. der Antragsteller/die Antragstellerin aus Deutschland ausgewiesen wird.</p> <p>Durch die nachfolgende Unterschrift des Antrags bestätigt der Antragsteller/die Antragstellerin, dass er/sie über die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben im Verfahren belehrt worden ist.</p>	
<p>eigenhändige Unterschrift: (bei Minderjährigen Unterschriften <u>beider</u> Elternteile bzw. <u>aller</u> Sorgeberechtigten):</p> <p>Ort und Datum:</p>	

Datenverarbeitung und Ihre Rechte bei der Ausländerbehörde

Information der Ausländerbehörde gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Rechtsgrundlagen
- Beschwerderecht

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Stadtverwaltung Trier Am Augustinerhof 54290 Trier Telefon 115 Telefax 0651/718-4100 vertreten durch Oberbürgermeister Wolfram Leibe	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Trier Telefon 0651/718-3140 Telefax 0651/718-1148 E-Mail: datenschutz@trier.de
--	--

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Als betroffene Person informieren wir Sie darüber, dass Sie ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten gem. Art. 15 DSGVO, ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten gem. Art. 16 DSGVO, ein Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 17 DSGVO, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO, ein Recht auf Datenübertragbarkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO sowie in den Fällen des Art. 21 Abs. 1 und 2 DSGVO ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung haben.

Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, haben Sie das Recht, diese im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. A oder Art. 9 Abs. 2 lit a DSGVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Rechtsgrundlagen

Die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 86 Aufenthaltsgesetz). Diese Daten werden an die Registerbehörde (BAMF) übermittelt und ins Ausländerzentralregister (AZR) eingestellt (§ 6 AZRG).

Ergänzende Rechtsgrundlagen sind:

- das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) und die Durchführungsverordnung (AZRG-DV) dazu
- das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)
- das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
- das Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- die Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- die Integrationsverordnung (IntV)

Die Löschfristen richten sich nach § 91 AufenthG i.V.m § 68 AufenthV. Die Daten werden automatisch

- bei Wegzug ins Ausland nach 10 Jahren gelöscht.
- nach Ableben des Ausländers oder nach Einbürgerung nach 5 Jahren gelöscht
- nach einer Ausweisung, Zurückschiebung und Abschiebung erst 10 Jahre nach Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbotes (§ 11 Abs. 2 AufenthG) gelöscht das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hinter Bleiche 34, 55116 Mainz, Telefon: +49 6131 2082449, poststelledatenschutz.rlpde), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.